

Satzung **über die Straßenreinigung in der Gemeinde Bäk** **(Straßenreinigungssatzung)**

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 57), zuletzt geändert mit Gesetz vom 30.06.2008 (GVOBl. Schl.-H., S. 310) und des § 45 Straßen- und Wegegesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.11.2003 (GVOBl. Schl.-H., S. 631), zuletzt geändert durch Verordnung vom 12.10.2005 (GVOBl. Schl.-H., S. 487) wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Bäk vom 25.03.2010 folgende Satzung erlassen:

§ 1 **Gegenstand der Reinigungspflicht**

- (1) Die Gemeinde betreibt die Reinigung der dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen, Wege und Plätze (öffentliche Straßen) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrt, als öffentliche Einrichtung, soweit die Reinigungspflicht nicht nach § 2 anderen übertragen wird.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trennstreifen, befestigte Seitenstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Glatteis das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Fahrbahnstreifen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.
- (4) Die von der Gemeinde zu reinigenden Straßen oder Straßenteile ergeben sich aus dem dieser Satzung als Anlage beigefügten Straßenverzeichnis; es ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2 **Übertragung der Reinigungspflicht**

- (1) Die Reinigungspflicht wird für alle in der geschlossenen Ortslage dem öffentlichen Verkehr gewidmeten Straßen und Wegen gemäß anliegendem Straßenverzeichnis für folgende Straßenteile in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke den Eigentümerinnen und Eigentümern dieser Grundstücke auferlegt:
 - a. die Gehwege
 - b. die begehbaren oder befahrbaren Seitenstreifen
 - c. die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist
 - d. die Rinnsteine
 - e. die Gräben
 - f. die Grabenverrohrungen, die dem Grundstücksanschluss dienen

- g. die als Parkplätze für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen
 - h. die Hälfte der Fahrbahnen, mit Ausnahme der Kreisstraßen
 - i. die Grün- und Pflanzstreifen zwischen Grundstücken und Straßenteilen oder zwischen verschiedenen Straßenteilen.
 - j. Die Bushaltestellen an Gemeindestraßen mit Ausnahme der Busbuchten.
- (2) Die Reinigungspflicht wird grundsätzlich den Eigentümerinnen oder Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt. Anstelle der Eigentümerin oder des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
- a. die Erbbauberechtigte oder den Erbbauberechtigten,
 - b. die Nießbraucherin oder den Nießbraucher, sofern sie oder er unmittelbaren Besitz am gesamten Grundstück hat,
 - c. die dinglich Wohnberechtigte oder den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihr oder ihm das ganze Wohngebäude zur Benutzung überlassen ist.
- Für Grundstücke, deren Eigentümer die Gemeinde Bäk ist, bleibt es bei der gesetzlichen Regelung nach § 45 Abs. 3 Satz 1 StrWG. Die Pflicht zur Reinigung der Bushaltestellen an Kreisstraßen – je 15 m vor und hinter dem Halteverbotsschild – und der Busbuchten verbleibt bei der Gemeinde Bäk.
- (3) Ist die oder der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, ihre oder seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat sie oder er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (4) Auf Antrag der oder des Reinigungspflichtigen kann eine Dritte oder ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an ihrer oder seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird. Die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur so lange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung für den Dritten besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile durch Abfegen, Abharken und Aufnahme des Kehrichts einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Befreiung von wild wachsenden Kräutern und Gräsern. Herbizide oder andere chemische Pflanzenvernichtungsmittel dürfen nicht eingesetzt werden.
- Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse (Unterflurhydranten) sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis freizuhalten. Einer mit der Reinigung verbundenen Staubentwicklung ist bei frostfreier Witterung durch Sprengen mit Wasser vorzubeugen. Im Übrigen richten sich Art und Umfang der Reinigung nach den örtlichen Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.

- (2) Die Reinigung bzw. Säuberung der gemäß Absatz 1 zu reinigenden Straßenteile hat an jedem ersten Sonnabend eines jeden Monats und an jedem Werktag vor gesetzlichen Feiertagen
- in der Zeit vom 01.04. bis 30.09. bis 19:00 Uhr
 - in der Zeit vom 01.10. bis 31.03. bis 17:00 Uhr

zu erfolgen.

Die Gehwege, begehbaren Seitenstreifen und Radwege sind bei Glatteis mit abstumpfenden Stoffen zu bestreuen. Als Streumittel sind z.B. zugelassen: Sand, umweltverträgliche Granulate oder gleichwertiges Material.

- (3) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltender Schnee darf auf ihnen nicht gelagert werden. Die verwendeten Streumittel sind nach Wegfall der Glätte aufzukehren sowie ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen. Streumittel dürfen ebenso wie Laub nicht vom Gehweg und von den Grundstücken in den Rinnstein gekehrt werden.
- (4) Glatteis ist werktags in der Zeit von 8:00 bis 20:00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 9:00 bis 20:00 Uhr so oft wie erforderlich unverzüglich zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr entstandenes Glatteis ist bis 8:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen; ist der nachfolgende Tag ein Sonn- oder Feiertag, so ist das Glatteis bis 9:00 Uhr zu beseitigen.

Diese Regelungen gelten auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.

- (5) Schnee ist werktags in der Zeit von 8:00 bis 20:00 Uhr und an Sonn- und gesetzlichen Feiertagen von 9:00 bis 20:00 Uhr jeweils unverzüglich nach beendetem Schneefall zu beseitigen. Nach 20:00 Uhr gefallener Schnee ist bis 8:00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen; ist der nachfolgende Tag ein Sonn- oder Feiertag, so ist der Schnee bis 9:00 Uhr zu beseitigen.
- (6) Die Gehwege sind in einer für den Fußgängerverkehr erforderlichen Breite von Schnee freizuhalten und bei Glätte zu bestreuen. Auf den mit Sand, Kies oder Schlacke befestigten Gehwegen ist nur Glätte zu beseitigen; jedoch sind Schneemengen, die den Fußgängerverkehr behindern, unter Schonung der Gehwegflächen zu entfernen.
- (7) Bei niveaugleich ausgebauten Straßen ohne besonders abgeteilte Gehwegbereiche erstreckt sich die Verpflichtung zur Schnee- und Glatteisbeseitigung auf 1,50 m breite Fahrbahnstreifen entlang des Fahrbahnrandes, wobei dann die zur Grundstücksseite gewandte Fläche zur Ablagerung von Schnee und Eis zu verwenden ist.
- (8) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht gefährdet werden. Von anliegenden Grundstücken darf der Schnee nicht auf die Straße geschafft werden.
- (9) Gehwege im Sinne der vorstehenden Absätze sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgängerinnen/Fußgänger geboten ist.
- (10) Die Streu- und Schneeräumpflicht für die Fahrbahnen obliegt der Gemeinde.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung von Straßen

- (1) Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzögern zu beseitigen, andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung der oder des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihr oder ihm dies zumutbar ist.
- (2) Wer Hunde führt, hat zu verhindern, dass öffentliche Gehwege oder öffentliche Grünflächen verunreinigt werden. Verunreinigungen sind unverzüglich zu beseitigen. Anderenfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Hundehalters beseitigen.

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt ein Grundstück dann, wenn es an Bestandteile der Straße heranreicht. Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich, ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder den Seitenfronten an einer Straße liegt. Das gilt jedoch nicht, wenn ein Geländestreifen zwischen Straße und Grundstück nach § 2 StrWG weder dem öffentlichen Verkehr gewidmet noch Bestandteil der Straße ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer als Verpflichtete oder Verpflichteter gem. § 2 oder § 4 dieser Satzung vorsätzlich oder fahrlässig gegen die Vorschriften der §§ 3 und 4 dieser Satzung verstößt. Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße bis zu 500,-- € geahndet werden.

§ 7

Ausnahmen von den Reinigungspflichten

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen bzw. Straßenteile können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung den Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 8 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach dieser Satzung ist die Gemeinde berechtigt, die erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten aus den Unterlagen des Grundbuchamtes, des Katasteramtes, der Meldebehörde und der unteren Bauaufsichtsbehörde zu verwenden. Insbesondere ist die Gemeinde berechtigt,
- a) Angaben aus den Grundsteuerakten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zur Reinigung verpflichteten Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift, sofern § 31 Abs. 3 Abgabenordnung nicht entgegensteht.
 - b) Angaben des Grundbuchamtes aus den Grundbuchakten und des Katasteramtes aus seinen Akten, wer Grundstückseigentümerin und/oder Grundstückseigentümer des jeweils zur Reinigung verpflichteten Grundstückes ist und deren und/oder dessen Anschrift;
 - c) Angaben des Einwohnermeldeamtes aus dem Melderegister über die Anschrift der Grundstückseigentümerin und/oder des Grundstückseigentümers des jeweils zur Reinigung verpflichteten Grundstückes, sofern § 2 Abs. 4 des Landesmeldegesetzes nicht entgegensteht;
 - d) Angaben des Katasteramtes zu den Abmessungen der jeweils zur Reinigung verpflichteten Grundstücke;
 - e) Angaben der unteren Bauaufsichtsbehörde zur Abgrenzung der öffentlichen Grundstücke zu den jeweils zur Reinigung verpflichteten Grundstücken;
 - f) Angaben des Grundbuchamtes bzw. des Katasteramtes zur Abgrenzung der gemeindlichen Grundstücke zu den jeweils zur Reinigung verpflichteten Privatgrundstücken
- zu verwenden.
- (2) Die nach Abs. 1 erhobenen sowie die weiteren im Zusammenhang mit der Straßenreinigung angefallenen und anfallenden personenbezogenen Daten darf die Gemeinde nur zum Zweck der Erfüllung ihrer Aufgaben als Trägerin der Straßenreinigung verwenden, speichern und weiterverarbeiten. Bezüglich der Löschung der personenbezogenen Daten findet § 19 Abs. 3 Landesdatenschutzgesetz Anwendung.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 31.08.1995 außer Kraft.

Bäk, den 07.05.2010



Gemeinde Bäk
Der Bürgermeister

Fischer

**Anlage zur Straßenreinigungssatzung
der Gemeinde Bäk vom 25.03.2010
zu § 1 Abs. 4 – Straßenverzeichnis**

Folgende Straßen oder Straßenteile unterliegen der Straßenreinigung:

1. Am Forstacker
2. Am Dorfgemeinschaftshaus
3. Am Gerichtsberg
4. Am Hang
5. Am Hasselholt
6. Am Soot
7. Am Steinkamp
8. Berlinen Gang
9. Borgkampredder
10. Bürgermeister-Kock-Str.
11. Dornbusch
12. Hinter den Büdnereien
13. Hühnerkamp
14. Im Kupfermühlental
15. Lerchenhöhe
16. Im Winkel
17. Mechower Str.
18. Mühlenweg
19. Neuhofer Weg
20. Ohst'en Barg
21. Papengang
22. Ratzeburger Str.
23. Schlagsdorfer Weg
24. Schulstraße
25. Schwalbenweg
26. Zum Kiefernwald
27. Zur Schönen Aussicht

Bäk, den 07.05.2010



Gemeinde Bäk
Der Bürgermeister

Fischer